

Erhaltungssatzung der Stadt Ostritz für das Gebiet „Marienthal“ Vom 21.Oktober.2010

Notbekanntgemacht am 28.10.2010
Veröffentlicht im Amtsblatt „Ostritzer Stadtanzeiger“ Nr. 11 vom 26.11.2010

Präambel

Gemäß § 172 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaates Sachsen(SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323 (325)) beschließt die Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 21.10.2010 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet zwischen Haselberg und Fischerhäuser - das Gesamtensemble der Zisterzienserinnen Klosterstiftes St. Marienthal - im Ortsteil Marienthal der Gemarkung Ostritz.

(1) Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt:

- im Nordwesten: durch den Weinberg (Flurstücke 89/2) sowie die Straße St. Marienthal,
- im Norden: durch das Flurstück 46/4 (Kreuzungsbereich von Haseldorf Straße und Klosterstraße),
- im Nordosten: von der Klosterstraße (Flurstück 46/1) und die Flurstücke 40/1, 41/2, 46/8, 35/2, 44/ 3 und 44/2,
- im Osten: durch den Grenzfluss Neiße,
- im Süden: durch den Grenzfluss Neiße,
- im Westen: durch den Grenzfluss Neiße.

(2) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke 45, 46/7, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85/1, 85/2, 85/3, 86, 87, 88, 89/1, 91/1 der Flur 6 der Gemarkung Ostritz und ist im Übersichtsplan M 1:2.000 (Anlage 1 zur Satzung) zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Übersichtsplan.

(3) Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostritz erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gemäß § 173 BauGB erteilt.

§ 4 Ausnahme

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecke dienenden Grundstücke und auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Abs.1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 Euro) belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Notbekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Ostritz in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die Satzungen entsprechend § 4 (3) Satz 3 SächsGemO der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen.

Bekanntmachungsvermerk

Die Erhaltungssatzung (Satzungstext und Übersichtplan) sind in der Stadtverwaltung der Stadt Ostritz, im Rathaus, Markt 1, 02899 Ostritz niedergelegt. Sie kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Eine verkleinerte Fassung der in § 1 Abs.2 und Abs.3 genannten Anlage, welche den Geltungsbereich der Satzung darstellt, ist nachfolgend wiedergegeben.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ostritz geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie gemäß § 215 BauGB schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ostritz geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs.4 SächsGemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der

SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ostritz, den 21. Oktober 2010



Marion Prange
Bürgermeisterin der Stadt Ostritz

Anlage 1 – Übersichtsplan